

# Die Bürgeler Töpferinnung zwischen 1660 und 1706

## Vorbemerkung

Grundlage dieses Aufsatzes sind insbesondere folgende Archivalien:

ThHStA Weimar: Reg. Pp 50, Reg. Bb 715a, Reg. Kk 1569

Kreisarchiv Eisenberg: B VI/21 Nr. 1; B XVII/50 Nr. 1; B XXI/76 Nr. 3; B XXII/81 Nr. 1 u. 2

Keramisches Museum Bürgel: Innungssatzungen 1660 u. 1706 u. Innungsbuch der Töpfer

Neben gängiger Literatur wurde insbes. benutzt: Horschik, Steinzeug von Bürgel bis Muskau, Verlag der Kunst Dresden

## 1. Töpfer in Bürgel vor der Innungsgründung

Die Bezeugung von Töpfern in Bürgel vor der Innungsgründung ist sehr schwach. Von 1531 bis 1562 ist der Töpfer und Ofner Hans Thomas bezeugt. Bei einer Holzanforderung der Stadt für die Handwerker derselben werden 1553 erstmalig neben Böttchern und Bäckern auch die Töpfer genannt. In einer Steuertabelle von 1542, wird allerdings unter den Handwerksgesellen der Stadt kein Töpfergeselle erwähnt.

Erst im Jahre 1621 begegnet der Töpfer Hans Jahn, „der Töpfer von Bürgel“, der an anderer Stelle als „Töpfer und Kärner“ bezeichnet wird. Hans Jahn selbst hat – wenn überhaupt – die Gründung der Bürgeler Töpferinnung nur noch als alter Mann miterlebt. Er ist 1653 letztmalig bezeugt.

Etwa zur gleichen Zeit lebte sein Namensvetter Martin Jahn. Er war zur Innungsgründung entweder schon tot oder nahm als 60-jähriger nicht mehr an der Gründung aktiv teil.

## 2. Die Innungsgründer

Die Innungsgründer sind nicht direkt überliefert, sie können nur erschlossen werden:

a.

Als erster Obermeister unterschreibt Meister **Christian Jahn** am 2.2.1667 die Verdingung des Cyriax Falcke als Lehrling bei Meister Carol Otto. Christian Jahn dürfte die Sippe Jahn bei der Innungsgründung vertreten haben. Er hat in den folgenden 14 Jahren eine dominierende Rolle in der Innung gespielt.

b.

Sicher bezeugt ist **Hans Rößler** bereits seit 1635 als „Töpfer am Berge“. Er war Obermeister wie auch Beisitzer in den Quartalen der Töpferinnung bis ca. 1680. Mit seinem Tod verlischt aber die Familie in Bürgel.

c.

Auch an **Gregor Böttgers** (auch Böttiger) Teilhabe an der Gründung der Innung besteht kein Zweifel. Er ist 1637 als Töpfer und 1671 erstmals als Obermeister bezeugt. Auch sein Name verschwindet seit 1680 aus der Bürgeler Töpfertradition. Die Vermutung Horschiks (Steinzeug von Bürgel bis Muskau, Verlag der Kunst Dresden), Gregor Böttger könnte aus Zeitz nach Bürgel gekommen sein und damit „die Technik des Reduktionsbrandes und Smaltebewurfes“ in Bürgel eingeführt haben, ist bisher nicht zu untermauern. Urkundliche Nachweise eines solchen Bezuges und des Verlaufs der Entwicklung von Zeitz nach Bürgel fehlen. Die Familie Böttger ist vor Innungsgründung in Bürgel bezeugt und es bleibt die Möglichkeit des umgekehrten Weges ebenso offen.

d.

Obwohl Meister **Andreas Föcke** vor 1660 in Bürgel nicht bezeugt ist, kann seine Beteiligung an der Gründung der Bürgeler Innung als sicher gelten. Er konnte allerdings die Innung nicht mehr lange mitgestalten, denn er muß schon vor 1674 (die Angabe bei Horschik, wonach er noch 1677 bezeugt sei, ist irrtümlich) verstorben sein. Sein Sohn Hans Martin setzt ab 1692 die Meistertradition des Hauses Föcke in Bürgel fort.

Als 5. Gründungsmitglied benennt Horschik den Töpfermeister Carol Otto. Diese Angabe muß jedoch aufgrund der neuesten Forschungen korrigiert werden. Eine Bürgeler Ratsrechnung belegt die Meisterwerdung Ottos für 1665/66 und zugleich die Tatsache, daß er von auswärts nach Bürgel kam.

Somit bleiben noch 4 Gründungsmeister belegt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die von Horschik festgeschriebene, nach ihm von mehreren Autoren übernommene und aus den Unterlagen des damaligen Museumsleiters Hans-Jochen Drafehn stammende Zahl von 5 Innungsgründern eine gefolgerte war, die nach heutigem Kenntnisstand auf 4 korrigiert werden muß.

### 3. Die Innungssatzung

Es folgen Auszüge ersten Innungssatzung von 1660, die wegen besserer Les- und Verstehbarkeit teilweise dem heutigen Sprachempfinden angeglichen sind. Nötige Ergänzungen, Übersetzungen und Interpretationen sind in eckige Klammern [ ] gesetzt.

#### Artikel 1

*Wenn einer dieses Handwerks ein Meister werden will, der soll zuvor sich bei dem Handwerke oder den Handwerksmeistern angeben und soll ein Jahr muthen [=“Probezeit, die ein Handwerksgehilfe arbeiten mußte, bevor er sich als Meister selbständig machen durfte“, Thür.WB, etymologisch wohl mit „Maut“ = Zins zahlen verwandt wegen des zu hinterlegenden Betrages], und alle Quartal einen Orth [= ¼] eines Reichsthalers zum Muthgroschen erlegen....*

#### Artikel 2

*.... so soll er das Meisterstück machen:  
einen Topf und einen Krug, jedes eine Elle hoch....*

#### Artikel 3

*... eines Meisters Sohn ... soll ... frei sein [vom Meisterstück] und mehr nicht als einen Eimer Bier geben, und kein Meisteressen.  
Dagegen soll ein Fremder ... ein Meisteressen geben und ... 4 Gulden in die Lade, und dem Amt und Rat jedem einen Gulden.*

#### Artikel 4

*Wer nun das Handwerk der Töpfer ... lernen ...will, ... soll ... einen Gulden ... in die Lade .. erlegen ..., .. den Meistern einen halben Eimer Bier geben und zwei Jahre lernen. Wenn nun seine Lehrjahre um sind, ...soll er den Meistern wieder einen halben Eimer Bier geben, ... worauf er ... zu einem Gesellen gesprochen sein soll.*

#### Artikel 5

*Es soll ... [niemand] eher zur Muthung kommen ..., er habe denn zuvor 2 Jahre gelernt und 2 Jahre ... außerhalb hiesigen Landes gewandert....*

*Artikel 7*

*Soll kein fremder Meister in einem Jahrmarkt mit folgender Ware erscheinen: Nämlich es soll kein Meister noch Meisterin (k)einen Krug und (k)einen Kochtopf, der grün oder schwarz braun, nur allein auswendig an den Bürden gedunkelt, und nur also falsch, und inwendig nicht verglasert ist, verkaufen und auslegen.*

*Wenn auch die fremden Meister in einem Jahrmarkt ihre Ware auslegen, so sollen sie gute und tüchtige Ware haben, die Kaufmannsgut ist. Wenn aber ein Stück darunter wäre, das nicht geflossen oder sonst tadelhaft(ig) und böse sein möchte, so sollen sie für jedes Stück 16 Pfennige zur Strafe geben.....*

*Artikel 8*

*Soll kein Meister oder Meisterin mit der Ware der Gefäße auf den Dörfern hausieren gehen. Und welcher es tun will, dem soll solches auf eine Meile Wegs weit von der Stadt [entfernt] zugelassen sein.*

*Artikel 9*

*Soll auch .. für jeden neuen Ofen, den ein Meister in- oder außerhalb [der Stadt] machen wird, ein Groschen, und wenn einer umgesetzt [wird], 6 Pfennige in die Lade gegeben werden....*

*Artikel 10*

*... die erkorenen Obermeister ihre Rechnung... jährlich auf Trinitatis .. ablegen.... und üblichen Gebrauch nach .. zwei andere neue Obermeister ... erwählen.*

**4. Konkurrenz und Privilegien**

Eine der vornehmsten Absichten der Innung waren Sicherung der Qualität und des Absatzes.

Den Qualitätsanspruch muß man auf dem Hintergrund des Vergleichs mit den auswärtigen Waren, die in Bürgel angeboten werden dürfen, verstehen. Der in der Satzung festgeschriebene Anspruch an das Gebrauchsgeschirr der fremden Töpfer gehörte zum Standard der Bürgeler Töpfer.

Mit ihren nächsten Konkurrenten, den Eisenberger Töpfern, nahmen die Bürgeler schon 1662 Rechte in Anspruch, die von Satzung nicht abgedeckt wurden. Darum versuchte man, schon 2 Jahre nach Innungsgründung einem Zusatz zur Satzung zu erlangen, wonach „*auswärtige Töpfer künftig überhaupt keine unglasierte Ware mehr auf Jahrmärkten [in Bürgel] anbieten*“ dürfen. Das wurde rundweg abgelehnt. Dagegen erlangte man das Verbot der Teilnahme auswärtiger Töpfer an Wochenmärkten in Bürgel. Erfolglos blieb auch der 1670 unternommene Versuch, auswärtige Töpfer von 2 Jahrmärkten in Bürgel fernzuhalten.

Wie unerbittlich der Kampf um Marktanteile geführt wurde, zeigt eine weitere Episode aus dem Jahre 1671 mit den Eisenberger Töpfern, die beim letzten Jahrmarkt bösarig behandelt worden waren. Die Antwort der Bürgeler Innung auf eine Beschwerde des Eisenberger Rates war kurz und bündig:

*„... lassen wir hiermit unverhalten sein, daß von ... unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn wir unsere Artikelsbriefe erlanget ... und unter andern Punkten darinnen begriffen, dass nunmehr von fremden Meistern auf unsern Markt folgende Waren nicht geschafft oder zu verkaufen geführt werden sollen, als*

*die eingedrücktten, item  
die schwarzen und grünen,  
die braunen Töpfe, desgleichen  
kein schwarzer verglaserter Krug.*

*Weil denn, wie gedacht, wir nunmehr damit begnadet, daß solche Waren nicht eingeführt werden sollen, als haben wir solchs euch als Nachbarn, gutermaßen danach zu richten, zu wissen tun sollen und wollen. Datum Bürgel, 26. Juli 1671“*

Diese Behauptung war ungeheuerlich: es gab weder eine neue fürstliche Begnadigung noch gab der Artikel 7 der Satzung diese Interpretation her. Daher sah sich der Bürgeler Amtsverwalter Schlichtegroll gezwungen die Bürgeler Töpfer in einem Amtsentscheid in die Schranken zu weisen: die Bürgeler Jahrmärkte blieben für unglasierete Ware von außerhalb offen.

Der Vorgang zeigt aber, in welch bedrängten Verhältnissen die Bürgeler Töpfer in der Anfangszeit lebten. Sie waren arm, ihre wirtschaftliche Kraft innerhalb der Stadt unbedeutend und ihre soziale Stellung gering. Nach den vorliegenden Urkunden war der Gewinn- bzw. Besitztzuwachs der Töpfer in den ersten Jahrzehnten nach der Innungsgründung gleich null. Die meisten Töpfer hatten keinen Grundbesitz außerhalb der Stadt.

Um die eigenen Lebensbedingungen zu sichern, war man bestrebt, ein zu starkes Wachstum der Innung in Bürgel selbst zu verhindern. Die Förderung galt zuerst den eigenen Söhne, deren es genug gab. Dem dienten z. B. die Beschlüsse von 1680, wonach Meistersöhne nur 1 Jahr zu wandern brauchen oder im Falle des Todes des Vaters schneller zum Meisterrecht kommen sollten.

Dagegen hatten es von außen kommende Töpfer schwer, in Bürgel Fuß zu fassen. Michael Schenke z.B. hatte nicht nur die Bestimmungen des Rates hinsichtlich des Ofens in der Stadt gegen sich. Ihm fehlte auch die Lobby in der Innung, da sein Vater zugereister Zimmermann war und er selbst weder Töpferstochter noch –witwe geheiratet hatte.

Selbst einem Mann wie Hans Georg Schröter aus Pößneck, der auf der Wanderschaft in Bürgel hängengeblieben war, 7 Jahre bei Meister Cyriax Falcke gearbeitet und dessen Tochter geheiratet hatte, - also selbst einem bewährten Gesellen, der in einen Meisterbetrieb einheiratete, legte man beim Meisterwerden Steine in den Weg.

## **5. Bürgels großes Problem: Töpferöfen und Brandgefahr**

Was die Gründerväter im Jahre 1660 zum Thema Töpferöfen in ihre Satzung schreiben (s. Art. 9), klingt geradezu blauäugig. Wußten Sie nicht um die Gefahren, die von einem offenen holzbefeuerten Töpferofen ausgingen, der mitten in einer dicht bebauten Kleinstadt mit Holz/Lehmhäusern und Strohdächern stand? Wußten sie nicht, daß erst am 27. Mai 1641 – es waren seitdem noch keine 20 Jahre vergangen – neben Kirche, Schule, Pfarr- und Rathaus 44 Häuser ein Opfer der Flammen geworden waren? Kein Zweifel: das alles mußte in Erinnerung sein. Dennoch war die Kraft, in den Brandschutz zu investieren, nicht vorhanden. Noch standen die eigenen Interessen voran. Gewiß: es war bisher noch nie ein Töpferofen gewesen, der die Ursache für einen Brand in Bürgel war – und das sollte fortan auch so bleiben: nach den überlieferten Quellen hat keiner der Bürgeler Großbrände bei einem Töpfer begonnen! Dennoch: allein die Unmengen Holz, die ein Töpfer für den Brand eines Ofens brauchte, mussten in der Stadt in Ofennähe lagern. Eine große Gefahr! Und wie primitiv Rauchabzüge waren und wie schnell ein Funke aus einem Ofen entweichen konnte: darüber geben uns erhaltene Akten anschaulich Aufschluß.

Mit großer Wahrscheinlichkeit ist es der Initiative des Bürgeler Amtsverwalters Heinrich Christoph Schlichtegroll zu verdanken, daß im Jahre 1672 in einem Dokument der Satz steht: „... daß kein neuer Töpfersofen in der Stadt mehr gesetzt, sondern

*Amts- und Ratsverordnung nach, sobald ein alter Meister abgeht, dessen Ofen ruiniert und vor die Stadt gebracht werden solle“.* Demnach hatte es schon vor 1672 eine gemeinsame Verordnung von Rat und Amt gegeben, die darauf zielte, die Töpferöfen vor die Stadtmauern zu bringen.

Das Ziel der Stadt war damit klar formuliert. Wie aber wurde es verwirklicht?

Die gemauerten Töpferöfen standen zunächst innerhalb des Mauerringes in unmittelbarer Nähe der Häuser der bebauten Altstadt. Der Gedanke, diese an das Ende der auf die Stadtmauer zulaufenden Grundstücke zu bringen, der irgendwann in Töpfer-Köpfen entstand, um der Verbannung vor die Stadtmauer zu entgehen, musste angesichts der Funktion der Stadtmauer auf den Widerstand der Stadtväter stoßen. Das verdeutlicht eine Bemerkung des Rates aus dem Jahre 1675, die von *„Töpfern, welche sich bei ihrem Handwerk garzuviel rausnehmen und mancher hart an die Stadtmauer und darauf baut, daß man bei zukommenden Fällen - und Gott verhüte Kriegszeit - an die Mauer nicht kommen und mit Feuer wohl gar anstecken könnte“* spricht.

Im Jahre 1674 verlangte der Rat von Hans Rößler, dem Töpfer am Berge, daß er Holz und Ofen aus der Stadt hinausbringen soll. Offensichtlich war die Lage seines Ofens besonders prekär. Der Rat konnte diese Forderung allerdings nicht durchsetzen.

Wenige Wochen später wurde dem Jungmeister Andreas Jahn vom Rat der Bau eines Brennofens in der Stadt untersagt. Jahn beschwert sich beim Amtmann. Dieser empfiehlt, ihm den Bau des Ofens in der Stadt zu gewähren, aber künftig keine Ausnahme mehr zu machen. Rat und Bürgerschaft lehnen das ab. Eine Eingabe Jahns beim Herzog brachte ihm jedoch am 22.1.1676 den Ofen innerhalb der Mauern ein. Damit war ein Präzedenzfall mit Folgen geschaffen. Zugleich wurde erstmals die Möglichkeit der Verlegung der Öfen an die Stadtmauer innerhalb des Stadtringes schriftlich fixiert. Künftig werden sich Töpfer in Bürgel mit allen Mitteln gegen den Rats- und Amtsbeschluß zur Wehr setzen.

Als 1680 Cyriax Falcke das Grundstück des verstorbenen Meisters Gregor Böttger übernahm, unterblieb die Verlegung des Ofens vor die Stadt, weil dem Buchstaben der geltenden Verordnung insofern Rechnung getragen wurde, als Böttgers Ofen verschwand und Falckes Ofen nur ins neue Grundstück verlegt wurde. Damit waren es nur noch 5 Öfen, die in Bürgel standen.

Zwei Jahre später ist *„durch Verwahrlosung eines Weibes nachmittage die schöne Kirche, Glocken, Turm, 61 Häuser, 53 Ställe und 21 Scheunen nebst 4 Personen verbrannt.“*

Wie wird sich die Ofenfrage der Töpferinnung unter diesem Erleben weiter entwickeln? In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts kommt es zu einem Ringen zwischen dem Rat (Öfen vor die Stadt), den Töpfern (Öfen in der Stadt verbleiben) und den Herzögen (immer wieder genehmigte Ausnahmen), bei dem der Rat eindeutig unterlag. In diesem Prozeß wurde die Grundlage für die danach entstehende Bürgeler Töpferlandschaft gelegt: kein Ofen kam vor die Stadt, aber alle Öfen kamen an die oder in die Nähe der Stadtmauer innerhalb des Ringes.

Als im Jahre 1706 die neue Innungssatzung erstellt wird, bleibt dieses Hauptproblem der Bürgeler Töpferinnung völlig unerwähnt. Ja, der Artikel 9, der sich in der ersten Satzung mit den Öfen beschäftigte, wurde sogar gestrichen. Gewiß nicht, weil das Problem gelöst war: die Ziele von Rat und Amt, alle Töpferöfen vor die Stadt zu bringen, standen unwiderrufen und waren unerfüllt. Aber die Innungsmitglieder waren klug genug, dieses heiße Eisen aus der Satzung herauszulassen. Waren sie sich

doch zu jeder Zeit einig in dem Bestreben, die Vorgaben von Amt und Rat zu unterlaufen.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte Bürgels Töpferinnung die Schwelle der Expansion erreicht. War es den Gründern lange Zeit gelungen, die Zahl der Betriebe klein zu halten: Von nun an würden auch die Privilegien der Einheimischen und die Hürden für die Fremden nicht mehr helfen. Bürgel befand sich nach einer kurzen Phase gedrosselter Entwicklung auf dem Weg zur Töpferstadt.